



Ludwig
Greiner,

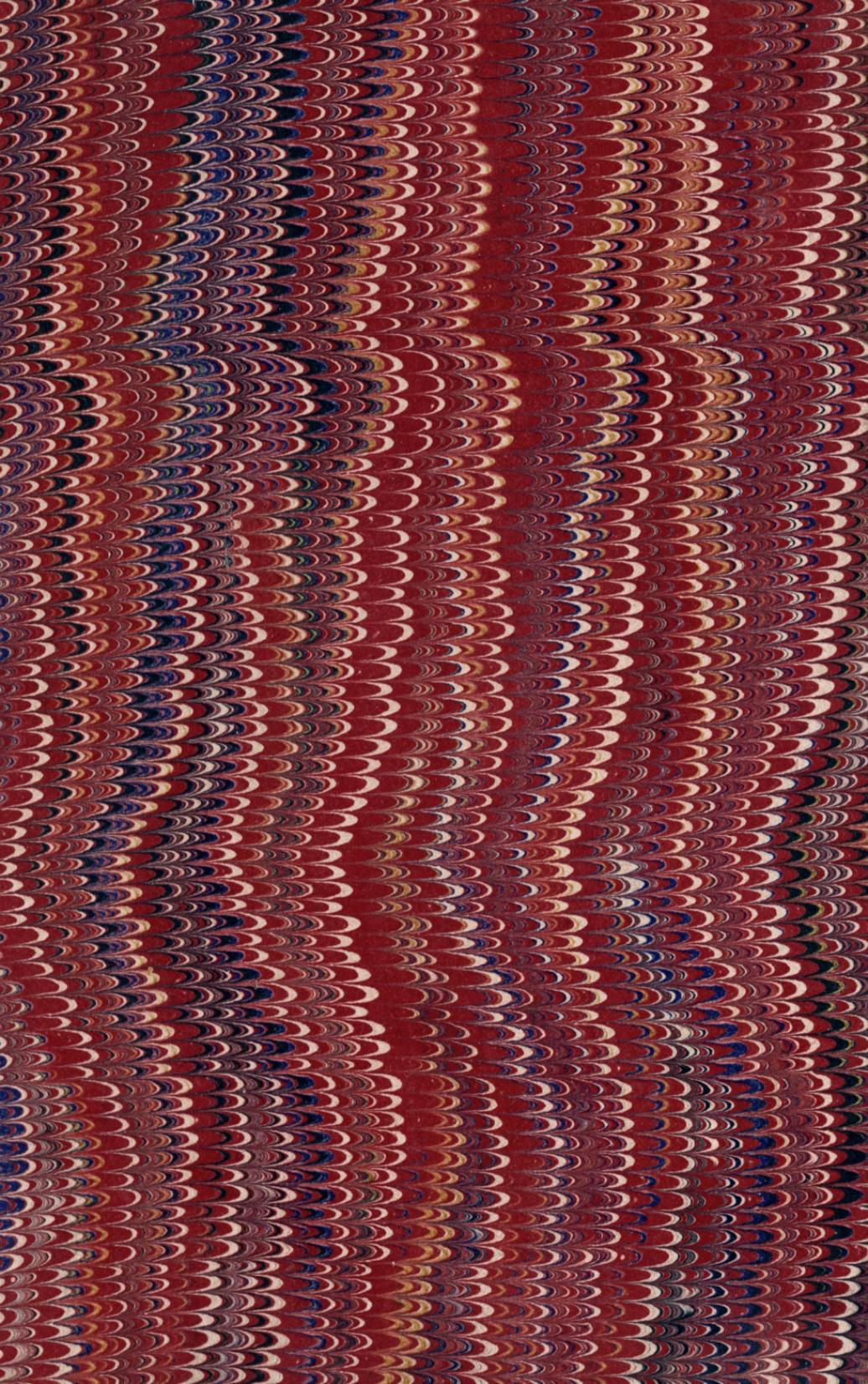
Forst-
ertrags-
Kontrolle.

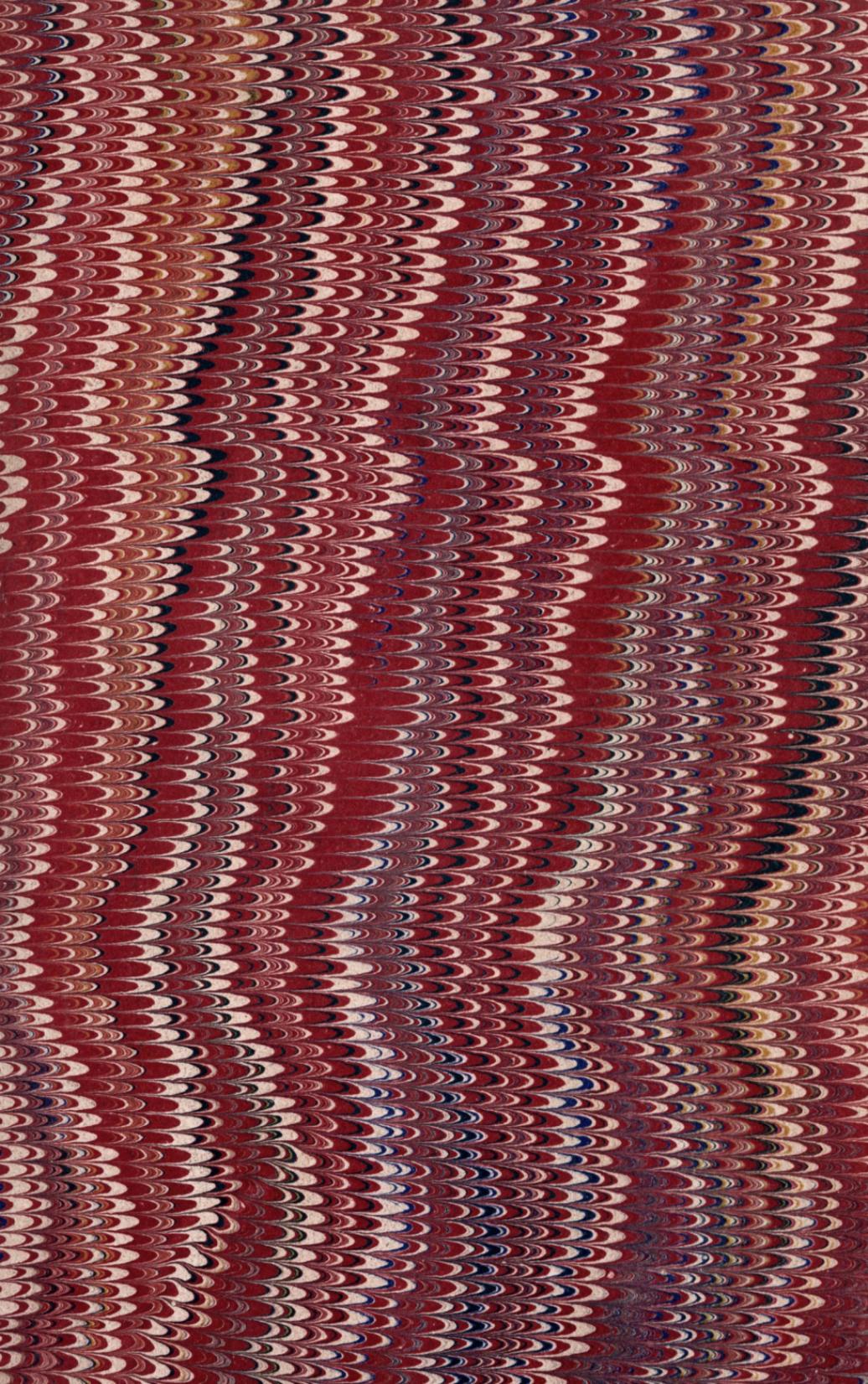


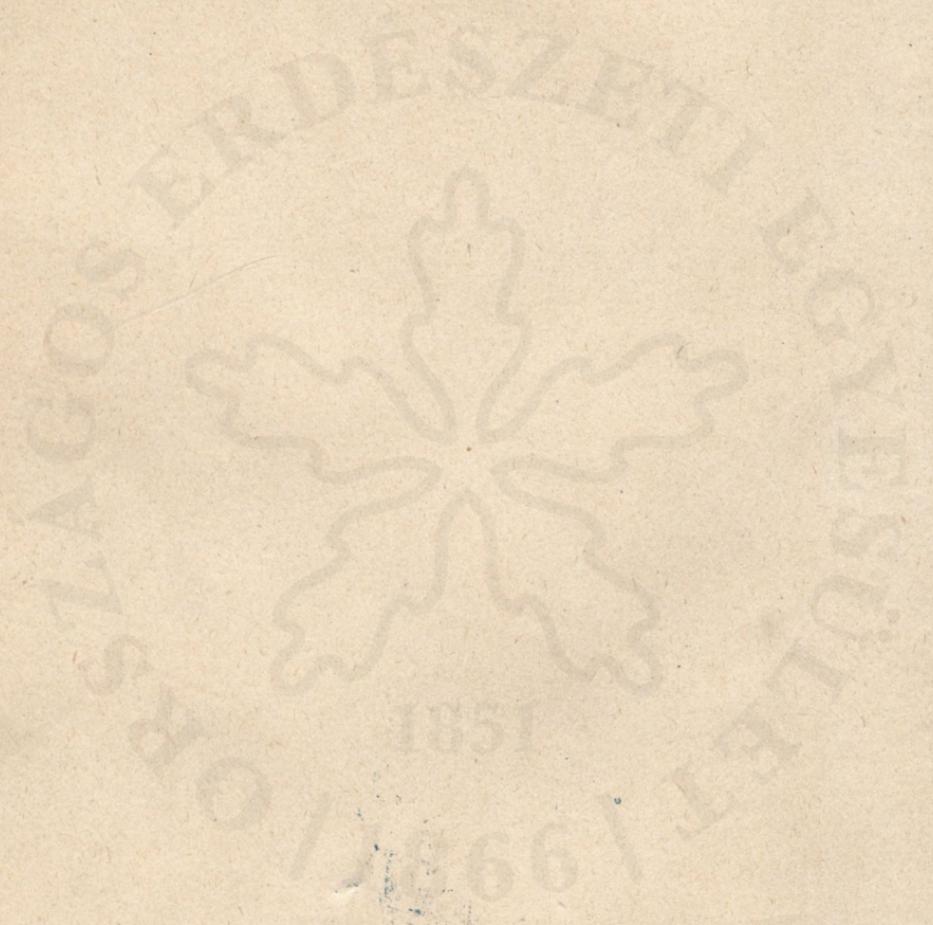
DK

290









OEE Könyvtár
Áll. Ell. 2018

INSTRUKTION

ZUR FÜHRUNG DER

FORSTERTRAGS-KONTROLE

IN DEN

HOCHWALDFORSTEN

DER

HERZOGL. SACHSEN-COBURG-GOTHAISCHEN HERRSCHAFTEN

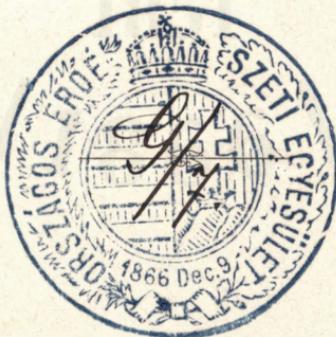
MURÁNY UND KAPSDORF

VERFASST VON

LUDWIG GREINER

HERZOGLICH SACHSEN-COBURG-GOTHAISCHEM FORSTRATHE.

h. b. 64.



WIEN

SELBSTVERLAG DES VERFASSERS — DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN

1882

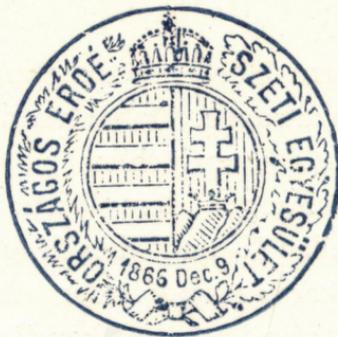
NYELVNYOMÁS
8103 1111A

VIOMNISTON 2011









Instruktion

zur Führung der Forstertragskontrolle in den Hochwaldforsten der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Herrschaften Murány und Kapsdorf.

Die Instruktion über die Führung der Forstertragskontrolle zerfällt in zwei Abschnitte, und zwar:

- I. In die Kontrolle der Wirthschaft im Walde, insofern diese die Naturalertrags-Verhältnisse betrifft, und
- II. In die Verbuchung des jährlich zur Hauung gekommenen Holzes und die Regelung und Kontrolle des Naturalertrages.

Worüber nachstehende Instruktion ertheilt wird.

I.

Über die Kontrolle im Walde.

Die Kontrolle im Walde ist jährlich vorzunehmen, oder in Verhinderung nicht über einige Jahre hinaus zu verschieben, und das zur Hauung gekommene Klafter-

Stamm- und andere Holz immer ohne Verzug in die Kontrollbücher einzutragen. Dabei hat der Taxator oder dessen Stellvertreter hauptsächlich zu untersuchen:

1. Ob die Hauungen dem Wirthschaftsplane, besonders der Tabelle *L*, und den Hauungsvorschlägen gemäss geführt worden sind, oder ob Abweichungen stattgefunden haben und aus welchen Gründen, worüber die betreffenden Förster und Oberförster, oder das Waldamt sich zu äussern und Auskunft zu geben haben. Es wird vorausgesetzt, dass die Hauungsvorschläge nach den Wirthschaftsplänen und der durch die Kontrolle sich ergebenden Beschränkung oder Erweiterung der Hauungen verfasst worden sind und wenn in Bezug auf das zu hauende Quantum Abweichungen vorkommen, wie das wohl meistens der Fall sein wird, so müssen die Hauungen in den nächsten Jahren dem Wirthschaftsplane gemäss wieder geordnet werden, worüber weiter unten im II. Abschnitte gehandelt werden wird. Andere vorkommende Abweichungen vom Wirthschaftsplane sind in dem weiter unten im 9. Punkte dieses Abschnittes angeordneten Berichte an die Forstdirektion aufzunehmen.

2. Ob die Kulturen dem Wirthschaftsplane, besonders der Tabelle *M* und dem Kulturvorschläge gemäss ausgeführt worden sind, und wenn nicht, so ist die Ursache von den betreffenden Forstbeamten anzugeben; ferner wird sich der Taxator überzeugen, ob die Kulturen ordentlich verhegt worden und wie sie gediehen sind.

3. Desgleichen ist zu untersuchen, ob die Schläge und Vorhauungen ordentlich verhegt und erstere zur rechten Zeit in Anbau gebracht werden und ob hinreichend Nachwuchs in den Schlägen vorhanden, oder noch Nachbesserungen nöthig sind, ferner:

4. Ob zu den im 2. und 3. Punkte angegebenen Kulturen die erforderlichen Pflanzschulen und Pflanzen vorhanden sind.

5. Ob Durchforstungen geführt wurden und wo dergleichen vorkommen, ob sie in der Ordnung, dem Wirtschaftsplane gemäss, geführt worden sind.

Ferner wird der Taxator bei diesen Untersuchungen sein Augenmerk noch darauf richten:

6. Ob in den Brenn- und Kohlholzschlägen die Klaftern in's gehörige Mass (sammt üblichem Übermass als Darrschicht) gelegt und ordentlich geschlichtet werden.

7. Ob nicht Wind- oder Schneebrüche oder anderes liegendes Holz vorhanden, welches aufgearbeitet werden sollte.

8. Ob nicht Insektenschaden bemerkt wird und wo dergleichen vorkommt, in welcher Ausdehnung, ob nur an einzelnen Stämmen oder auf ganzen Strecken. Endlich

9. In welchem Zustande die Waldgrenzen, besonders auch jene mit den Bauerngründen, so wie auch die Schneissen auf den Kontrollflächen- und anderen Grenzen und ob nicht Verbesserungen nöthig sind.

Über welche letzteren drei Punkte besonders die Waldhüter Auskunft geben können und in Bezug auf jene Forstorte, in welchen der Taxator keine Taxations-Untersuchungen zu machen hat, zu befragen sind, welche Forstorte in erheblichen Fällen der Taxator auch besuchen wird, um sich von dem Stande der Dinge an Ort und Stelle zu überzeugen.

Über sämtliche oben angegebene Punkte ist hierauf Bericht an die Forstdirektion zu erstatten.

II.

Über die Buchführung und Kontrolle des Natural-Ertrages.

Über die Buchführung und Kontrolle des Natural-Ertrages wird nachstehende Instruktion ertheilt:

1. Alles Holz, was in einem Wirthschaftstheile jährlich gehauen wird und zur Verrechnung übernommen worden, ist auf die seither übliche Weise nach den Formularen *A* und *C* in das Kontrollbuch einzutragen und zwar in die betreffende Kontrollfläche oder Nachhauung, wo die Hauung stattgefunden hat, wobei man genau zu Werke gehen muss, damit das gehauene Holz nicht in eine Kontrollfläche eingetragen wird, wo die Hauung nicht stattgefunden hat, weil dadurch bei Nachweisung des in einer Kontrollfläche geschätzten und wirklich erfolgten Ertrages Unrichtigkeiten entstehen würden.

Das zur Hauung gekommene und in Rechnung genommene Holz hat das Waldamt aus den Rechnungen anzugeben, oder wenn die Angabe in den Förstereien erfolgt, ist dieselbe vom Waldamte zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Hierbei muss jedoch bemerkt werden, dass in der Folge in dieser ersten Ertragskontrolle über das in einer Kontrollfläche zu hauende und wirklich gehauene Holz — statt Kubikklafter zu 160, 150 etc. Kubikfuss — Meterklafter mit den entsprechenden Kubikfussen zu 94, 88 c' etc. zu setzen sein werden, und dass statt Träme und Gesperre Stamm- oder Langholz mit Angabe des Kubikinhaltes in Kubikmetern in das Kontrollbuch einzutragen ist, und die Kubikmeter

auf Kubikfusse zu reduzieren sind, welche letzteren in die vorletzte Rubrik wie seither einzutragen sind.

Ebenso ist auch das Klotz-, Wellen- und Stangenholz in Kubikmetern anzugeben, und auf Kubikfusse zu reduzieren, welche in die zwei letzten Rubriken eingetragen werden, und zwar wird das Klotz- und Wellenholz als Standholz in die vorletzte Rubrik, und das Stangenholz — je nachdem dasselbe als Stand- oder Durchforstungsholz angenommen werden kann — in die vorletzte oder letzte Rubrik einzutragen sein, wie das aus der Beilage C zu ersehen ist*).

Ein Kubikmeter ist = 31·667 c', und abgerundet mit Weglassung der dritten Dezimalstelle, mit 21·67 c' zu verrechnen, und die anzunehmende Holzmasse einer Meterklafter hat sich durch die Reduktion der Holzmasse der Kubikklaftern nach einer früheren Bestimmung unter Forstd. Z. 177, 1862 folgendermassen herausgestellt:

Für 1 Meterklafter Scheitholz mit dem wenigen Prügelholze von dem Gipfel- und Astholze, wie es in den Hochwaldschlägen vorkommt, sind anzunehmen, und zwar:

Vom Nadelholze	94	Kubikfuss,
„ Laubholze	88	„
Für 1 Meterklafter Werkholz	100	„
Für 1 Meterklafter 3- bis 5zölliges Prügelholz, besonders Durchforstungsholz im Nadelwalde	88	„
dto. dtto. im Laubwalde	82	„

*) Vor Einführung der jetzigen Masse wurde nämlich das Klafterholz nach Kubikklaftern, und das Stammholz nach dem Kubikinhalte mehrerer Stammholzklassen verrechnet, desgleichen auch die Stangen; nur das Klotzholz wurde nach Kubikfussen verrechnet.

Für 1 Meterklafter 2- bis 4zölliges Prü-
gelholz in den Niederwaldschlägen 76 Kubikfuss,
dto. Stockholz 70 »

wozu bemerkt wird, dass bei der Reduktion Brüche unter $\frac{1}{2} c'$ weggelassen, und über $\frac{1}{2} c'$ für einen ganzen Kubikfuss angenommen wurden.

Die Verbuchung des jährlich gehauenen und vom Waldamte bereits in Rechnung genommenen Holzes ist immer mit der Kontrolle im Walde in Verbindung zu bringen, und wird am füglichsten vor der Kontrolle im Walde vorgenommen, weil hiernach die Hauenungen besser geprüft und kontrolirt werden können.

Wenn das gehauene Holz von einem Wirthschaftstheil sogleich in das Kontrollbuch eingetragen, und dessen Kubikinhalte in Kubikfussen berechnet, und ebenfalls eingetragen wird, so ist es zur Vermeidung von Rechnungsfehlern nöthig, dass die Berechnung von einem Zweiten revidirt werde; oder man kann auch das gehauene Holz nach seinen verschiedenen Sortimenten, ob Klafter-, Stamm- oder Klotzholz etc., ob hartes oder weiches etc. in Meterklaftern und Kubikmetern für jede Kontrollfläche vormerken und später den Kubikinhalte nach Kubikfussen in der Taxationskanzlei ungestört genau berechnen und Alles in die Kontrollbücher ordentlich eintragen, was besonders bei ausgedehnten Hauenungen zu empfehlen ist: nur soll man, wie oben schon bemerkt worden ist, das Eintragen nicht lange verschieben, weil dadurch leicht Veranlassung zu Unrichtigkeiten gegeben wird.

Damit diese Angaben um so leichter und richtig gemacht werden können, ist es daher nöthig, dass in den Forstrechnungsausweisen immer die Nummern der Kontrollflächen oder Nachhauenungen angegeben werden,

wo die Hauungen stattgefunden haben, wie das auch in den Wirthschaftsplänen schon angeordnet ist, weil die blosse Angabe der Lokalbenennungen zu unbestimmt ist. Bei Gelegenheit der Vormerkung oder Aufnahme des jährlich gehauenen und in Rechnung genommenen Holzes zum Eintragen in die Kontrollbücher wird sich der Taxator daher auch immer erkundigen und überzeugen, ob die Nummern der Kontrollflächen oder Nachhauungen, wo die Holzübernahme stattgefunden, in die Forstrechnungsausweise gehörig eingetragen werden, und wo das nicht geschieht, die Betreffenden auf die Anordnungen hierüber aufmerksam machen, und in dem Bericht an die Forstdirektion eine Bemerkung darüber beifügen.

Die Kontrollbücher sind ferner in ganzen Bögen grossen Formats zu verfassen, damit man Alles klar und deutlich einschreiben könne, und es ist auch darauf zu sehen, dass Alles deutlich eingeschrieben wird, und dass diese Bücher rein und sauber gehalten und ausser dem Gebrauche ordentlich aufbewahrt werden.

Ferner wird bemerkt, dass die Kontrollbücher in zwei Exemplaren zu verfassen sind, und zwar Eines für das betreffende Waldamt und Eines für die Forstdirektion, welche über die pünktliche Führung der Ertragskontrolle zu wachen hat, und welcher zur Regelung der Hauungen, der Kulturen, der Holzverkäufe und andern Holzabgaben etc. die Taxations- und Kontrolleergebnisse, die Vorgriffe oder Rückstände etc. immer genau bekannt sein müssen, daher auch aus diesem Grunde die Kontrollbücher immer gehörig geordnet werden müssen.

Auch ist zu empfehlen, dass sich die Forstdirektion manchmal überzeugt, ob die Eintragung des erzeugten

Holzes in das Kontrollbuch richtig stattgefunden hat, ob das gehauene Holz in die betreffenden Kontrollflächen eingetragen, oder ob nicht mehr oder weniger eingetragen, als erzeugt worden ist, welche Überzeugung dadurch geschehen kann, dass man von der einen oder anderen Forstamtsrechnung erstlich die Übertragung des verrechneten Holzes aus den Forstrechnungsausweisen in das Kontrollbuch prüft, und zweitens das verrechnete Klafter-, Stamm- und andere Holz zusammenstellt, und mit dem betreffenden Kontrollbuch vergleicht. Versetzungen des gehauenen Holzes in eine unrechte Kontrollfläche gleichen sich zwar aus, weil in der einen Kontrollfläche um so viel mehr in Verrechnung kommt, als in der andern weniger verrechnet wird; allein solche Versetzungen sind darum nicht in Ordnung, weil die Ausbeute in solchen Kontrollflächen nicht richtig nachgewiesen wird, und infolge dessen auch die Vergleichung derselben mit der Schätzung nicht richtig ausfällt. Wenn man aber aus Irrung oder vernachlässigter Kontrolle mehr als gehauen worden, in das Kontrollbuch einträgt, so kommt etwas in Verrechnung, was gar nicht vorhanden ist, und wenn man weniger einträgt, als gehauen worden, so kommt das, was mehr gehauen, als eingetragen worden, gar nicht in Verrechnung, welche Fehler hauptsächlich vermieden werden müssen, weil sie durch die weitere Kontrolle nicht ausgeglichen werden, und nicht ausgeglichen werden können, da sie nicht bekannt sind.

Die zweite Kontrolle, nämlich die Kontrolle über das jährlich zu hauende und wirklich gehauene Holz, bedarf keiner Abänderung, und ist auf die Art und Weise fortzuführen, wie früher, besonders in den letzteren Jahrgängen und wie aus der Beilage *D* zu

ersehen, denn es können die Normalklaftern eben so gut auf Meterklafter reduziert werden, wie sie früher auf Kubikklafter reduziert wurden, wenn es zu dem einen oder andern Zweck nöthig sein wird, die Meterklafter zu wissen, wie z. B. bei Rückständen oder Vorgriffen und deren Ausgleichung durch erweiterte oder beschränkte Hauungen etc. Übrigens da der Kubikinhalt einer Meterklafter von der Normalklafter wenig verschieden ist, so kann auch hiernach über die Anzahl der Meterklaftern vorkommenden Falles annäherungsweise leicht geurtheilt werden.

2. Wenn die Hauungen in einer Kontrollfläche, oder in einer Nachhauung beendet worden, erfolgt der Abschluss in der betreffenden Kontrollfläche oder Nachhauung, nämlich die Vergleichung des zur Hauung gekommenen Holzquantums mit dem geschätzten Quantum, und Nachweisung, wie viel mehr oder weniger gehauen als geschätzt worden ist. Zu diesem Zwecke ist zuvörderst die Zeit, in welcher laut Kontrollbuch die Hauungen stattgefunden, mit der Zeit, wie sie in der Tabelle *L* nachgewiesen, zu vergleichen, und wenn keine erheblichen Abweichungen stattgefunden, so ist das zur Hauung gekommene Holzquantum mit dem geschätzten und in der Tabelle *L* berechneten Quantum, oder dem Vorrathe zur Zeit der Hauung laut Tabelle *L* zu vergleichen und nachzuweisen, wie viel mehr oder weniger gehauen als geschätzt worden ist, welches Mehr oder Weniger hierauf in die zweite Kontrolle »über das geschätzte und wirklich gehauene Standholzquantum« zu übertragen ist, wie das weiter unten näher erläutert werden wird.

Wenn aber die Zeit der stattgefundenen Hauungen von jener in der Tabelle *L* berechneten und ange-

nommenen erheblich abweicht, so muss zuvor der Vorrath zur Zeit der Hauung, wie sie wirklich erfolgt ist, nachgewiesen, und mit dem zur Hauung gekommenen Holzquantum verglichen und ermittelt werden, wie viel mehr oder weniger bei der Hauung ausgefallen, als geschätzt worden ist, bei welcher Ermittlung auch das Bestockungsverhältniss etwas zu erhöhen oder herabzusetzen ist, wenn eine namhaftere Abweichung der Hauungszeit von jener in der Tabelle *L* nachgewiesenen stattgefunden hat, und die zur Hauung gekommenen Bestände nicht zu alt, und noch in gutem Zuwachse waren.

Ferner bedarf der sich in diesem letzteren Falle ergebene Überschuss oder Abgang vor der Übertragung in die zweite Kontrolle noch einer Berichtigung, und zwar folgende:

Wenn die Hauung später erfolgte, als sie laut Wirthschaftsplan, Tabelle *L*, hätte erfolgen sollen, und mehr Holz erzeugt als geschätzt wurde, so kann der infolge des spätern Abtriebes erfolgte Zuwachs nicht als Überschuss betrachtet, und jetzt oder überhaupt im Laufe der Umtriebszeit nicht aufgenutzt werden, sondern ist in der Fortsetzung der Schläge statt des Zuwachses überzuhalten, welcher in dem jungen Bestande nach der Hauung des alten Holzes erfolgt wäre, wenn die Hauung regelmässig zur bestimmten Zeit nach der Tabelle *L* stattgefunden hätte, indem dieser Zuwachs zu dem Umtriebszuwachs gehört, der als Vorrath auf den zweiten Umtrieb überzuhalten ist.

Nach Abzug dieses Zuwachses ist der Rest des Überschusses in die zweite Kontrolle auf die weiter unten folgende Weise zu übertragen.

Der benannte Zuwachs wird gefunden, wenn man den in der Tabelle *L* berechneten Standholzvorrath zur Zeit der Hauung von dem nach der verspäteten, wirklich stattgefundenen Hauungszeit berechneten Vorrath abzieht.

Ein Beispiel:

Es sei der Standholzvorrath in einer Kontrollfläche laut Schätzung und Berechnung, nach der Zeit, wie die Hauungen wirklich stattgefunden = 10625 Norm.-Klftr.

Und nach der Schätzung und Berechnung in der Tabelle *L* = .. 10320 „ „

So erhält man den Zuwachs von 305 Norm.-Klftr. welcher sich infolge des spätern Abtriebes ergeben hat.

Es sei ferner das wirklich erzeugte Holzquantum in dieser Kontrollfläche = 12246 „ „

und laut Wirthschaftsplanes Tabelle *L* seien geschätzt worden 10320 „ „

So ergibt sich ein Überschuss von 1926 Norm.-Klftr.

Hiervon den Zuwachs, welcher statt des Zuwachses überzuhalten ist, der nach dem Abtrieb laut Tabelle *L* erfolgt, und in der Kontrollfläche zurückgeblieben wäre, in Abzug, als: 305 „ „

Verbleibt ein Überschuss von 1621 Norm.-Klftr. welche aufgenutzt werden können, und als Rückstand in die zweite Kontrolle zu übertragen sind.

Hierzu wird noch bemerkt, dass die Differenz zwischen dem zur Hauung gekommenen Holzquantum und dem nach der Zeit der wirklich stattgefundenen Hauungen berechneten Standholze dasselbe Resultat gibt. Es ist nämlich im vorstehenden Beispiele

$$12246 - 10625 = 1621,$$

und in dem folgenden Beispiele

$$10625 - 9894 = 731$$

Norm.-Klfr. u. s. w., welche Berechnung des Überschusses oder Abganges jedoch weniger klar und verständlich als die obige Nachweisung.

Ferner wenn bei verspätetem Abtrieb der Bestände weniger zur Hauung gekommen, als nachträglich nach der Hauungszeit berechnet worden, und sich daher ein Abgang ergeben hat, so muss der oben benannte Zuwachs zu dem Abgang addirt werden, und so viel weniger in der Fortsetzung der Schläge zur Hauung kommen, um dadurch den Verlust des Zuwachses für den zweiten Umtrieb zu ersetzen, welcher sich durch die verspätete Hauung ergeben hat.

Zum Beispiel:

Es sei im vorigen Beispiele das wirklich zur Hauung gekommene Holzquantum nur..... 9894 Norm.-Klfr.

Und da laut Tabelle *L* geschätzt worden 10320 „ „

So ergibt sich ein Abgang von. 426 Norm.-Klfr. welche als Vorgriff zu betrachten und zu behandeln sind, daher durch beschränkte Hauungen eingebracht und für den zweiten Umtrieb übergehalten werden müssen.

Übertrag 426 Norm.-Klftr.

Ausserdem ist auch der Zuwachs von 305 „ „ überzuhalten, zum Ersatz des Zuwachses, welcher nach dem Abtrieb der Bestände an dem jungen Bestande in dieser Kontrollfläche erfolgt wäre, wenn die Hauung nach der Berechnung in der Tabelle *L* stattgefunden hätte.

Hiernach ergibt sich ein Abgang von 731 Norm.-Klftr. welcher als Vorgriff in die zweite Kontrolle zu übertragen ist.

Wenn aber die Hauhungen früher erfolgten, als im Wirtschaftsplane, Tabelle *L*, nachgewiesen, und wenn sich ein Überschuss ergeben hat, so muss der durch die früher stattgefundene Hauung verminderte Zuwachs zu dem Überschuss addirt werden, und kann aufgenutzt werden, weil dieser Zuwachs vor dem Abtrieb des alten Bestandes hätte erfolgen und jetzt mit zur Nutzung kommen sollen — und da die jungen Bestände nach dem Abtrieb des alten Holzes um so viel Jahre länger zuwachsen werden, als sie zugewachsen wären, wenn die Hauung nach der Berechnung in der Tabelle *L* erfolgt wäre. — Ferner wenn sich bei früherer Hauung ein Abgang in der Ausbeute ergeben hat, so muss der benannte Zuwachs von dem Abgang in Abzug kommen, indem dieser Zuwachs nach dem Abtrieb durch längere Zeit erfolgen wird, als derselbe nach der Tabelle *L* erfolgt wäre, und daher durch verminderte Hauung in der Fortsetzung der Schläge nicht zu ersetzen ist.

Ein Beispiel für den 1. Fall:

Es sei der Standholzvorrath zur Zeit der Hauung nach der Schätzung und Berechnung in der Tabelle $L = 12346$ Norm.-Klftr.

Und laut Berechnung nach der Zeit, wie die Hauungen wirklich erfolgt sind, sei der Vorrath zur Zeit der Hauung = 12121 „ „

So erhält man einen Zuwachsverlust von 225 Norm.-Klftr. welcher sich in Folge des früheren Abtriebes ergeben hat.

Es sei ferner das wirklich erzeugte Holzquantum in der Kontrollfläche = 12658 „ „

Und da der laut Wirthschaftsplan, Tabelle L geschätzte und berechnete Vorrath = 12346 „ „

So ergibt sich ein Überschuss von 312 Norm.-Klftr. welcher aufgenutzt werden kann.

Hierzu kommt ferner noch der Zuwachs von 225 „ „

welcher ebenfalls aufzunutzen ist, weil derselbe vor dem Abtriebe erfolgt wäre, wenn die Hauung der Tabelle L gemäss stattgefunden hätte, und nun die künftigen Bestände dieser Kontrollfläche um so viel Jahre länger zuwachsen werden, als die jetzigen alten Bestände früher zur Hauung gekommen sind.

Der ganze Überschuss beträgt daher 537 Norm.-Klftr.

welche, da sie aufgenutzt werden können, als Rückstand in die zweite Kontrolle zu übertragen sind.

Ein Beispiel für den 2. Fall:

Es sei im vorigen Beispiele das wirklich zur Hauung gekommene Holzquantum nur = 11620 Norm.-Klftr.

Und laut Schätzung und Berechnung in der Tabelle *L*, wie in dem vorigen Beispiele = 12346 „ „

So ergibt sich ein Abgang von 726 Norm.-Klftr.

Hievon den Zuwachsverlust in Abzug, weil der volle Zuwachs nach der Berechnung in der Tabelle *L* nicht erfolgt ist, und derselbe erst nach dem Abtrieb des alten Bestandes in den jungen Beständen erfolgen wird, als 225 „ „

So verbleibt ein Abgang von .. 501 Norm.-Klftr. welcher durch eingeschränkte Hauungen ausgeglichen, und als Vorgriff in die zweite Kontrolle zu übertragen ist.

Hierzu muss jedoch noch bemerkt werden, dass man mit den Hauungen möglichst regelmässig nach dem Wirthschaftsplane der Tabelle *L* fortschreiten soll, weil ein regelmässiges Fortschreiten der Hauungen nach dem Wirthschaftsplane zur besseren Herstellung der normalen Altersklassen und zur Annäherung zum normalen Stande eines Waldes nöthig ist, und weil dann auch der Zuwachs der abgetriebenen Bestände nicht auf's Neue berechnet und zur Aufnutzung oder zum Überhalten nachgewiesen werden muss.

In der Beilage *B* werden mehrere Beispiele zur Verfassung der Abschlüsse beigefügt.

Die Übertragung des sich ergebenden Überschusses oder Abganges nach obiger Berichtigung, wo sie vorkommt, in die zweite Kontrolle, geschieht nun auf nachstehende Weise:

Zuvörderst ist zu unterscheiden, ob in der zweiten Kontrolle ein Rückstand oder Vorgriff nachgewiesen, und hiernach die zweite Kontrolle wie folgt zu ordnen:

A. Wenn in einem Wirthschaftstheile ein Rückstand, so ist die zweite Kontrolle folgendermassen zu ordnen:

a) Ist in einer Kontrollfläche oder Nachhauung mehr gehauen als geschätzt worden, so ist der Überschuss — nach oben angegebener Berichtigung, wo dieselbe nöthig — aufzunutzen, daher ebenfalls als Rückstand zu betrachten, und als solcher in die zweite Kontrolle zu übertragen, welcher Rückstand in den folgenden Jahren, nach Umständen früher oder später, aufzunutzen ist, wornach daher die Hauungen zu erweitern sind.

Ein Beispiel:

Es sei in der zweiten Kontrolle der Rückstand = 335 Norm.-Klfr., und der Überschuss in der I. Kontrollfläche = 985 Norm.-Klfr.; so ist die zweite Kontrolle folgendermassen zu ordnen:

Rückstand 335 Norm.-Klfr.

Nachdem aber in der I. Kontrollfläche mehr ausgefallen als geschätzt worden..... 985 „ „
welche als Überschuss aufzunutzen

sind, so ergibt sich ein Rückstand von 1320 Norm.-Klfr.

b) Wenn aber in einer Kontrollfläche oder Nachhauung weniger Holz ausgefallen als geschätzt worden, so muss dieser Abgang durch beschränkte Hauungen eingebracht und ausgeglichen werden. Es ist daher dieser Abgang als ein Vorgriff zu betrachten, und als solcher in die zweite Kontrolle überzutragen, als:

Es sei der Rückstand in der zweiten Kontrolle, so wie im vorigen Beispiele = 335 Norm.-Klfr., und das Holzquantum, welches in der I. Kontrollfläche weniger ausgefallen als geschätzt worden = 985 Norm.-Klfr., so wird die Übertragung in die zweite Kontrolle wie folgt zu geschehen haben:

Rückstand 335 Norm.-Klfr.

Da jedoch in der I. Kontrollfläche laut Abschluss weniger ausgefallen als geschätzt worden 985 „ „

So ergibt sich ein Vorgriff von... 650 Norm.-Klfr.

Wären aber in der I. Kontrollfläche nur 252 Norm.-Klfr. weniger zur Hauung gekommen, als geschätzt worden, so würde die Übertragung dieser 252 Norm.-Klfr. in die zweite Kontrolle folgendermassen vorzunehmen sein:

Rückstand 335 Norm.-Klfr.

Nachdem aber in der I. Kontrollfläche laut Abschluss weniger zur Hauung gekommen als geschätzt worden 252 „ „
so verbleibt ein Rückstand von.... 83 Norm.-Klfr.

B. Wenn in einem Wirthschaftstheile in der zweiten Kontrolle ein Vorgriff nachgewiesen, so ist das Holzquantum, welches in einer Kontrollfläche oder Nachhauung mehr oder weniger gehauen, als geschätzt

worden, auf folgende Weise in die zweite Kontrolle zu übertragen:

a. Ist in einer Kontrollfläche oder Nachhauung mehr gehauen als geschätzt worden, so kann der Überschuss aufgenutzt werden, und ist in den verflossenen Jahren durch den Vorgriff bereits aufgenutzt worden, daher dieser Überschuss von dem nachgewiesenen Vorgriff in Abzug zu bringen ist, z. B.:

Es sei in einem Wirthschaftstheile ein Vorgriff von 4540 Norm.-Klfr. gemacht worden, und in den Nachhauungen der VI. Kontrollfläche seien 320 Norm.-Klfr. und in der I. Kontrollfläche 1525 Norm.-Klfr. mehr erzeugt als geschätzt worden, so ist die zweite Kontrolle wie folgt zu ordnen:

Vorgriff 4540 Norm.-Klfr.

Nachdem jedoch in den bereits beendigten Nachhauungen der VI. Kontrollfläche mehr erzeugt als geschätzt worden ... 320 Norm.-Klfr.

Desgleichen in der I. Kontrollfläche 1525 „ „

Zusammen... 1845 „ „ 1845 „ „

welche als Überschuss ausser dem jährlichen Ertrag aufgenutzt werden können, und in den letzten Jahren durch den Vorgriff bereits aufgenutzt worden sind, so verbleibt ein Vorgriff von 2695 Norm.-Klfr.

Wenn aber der in der zweiten Kontrolle nachgewiesene Vorgriff weniger als der Überschuss in der VI. und I. Kontrollfläche z. B. nur 1540 Norm.-Klfr. betragen hätte, so würde die zweite Kontrolle folgendermassen zu ordnen sein:

Vorgriff 1540 Norm.-Klftr.

Nachdem aber in den bereits beendigten Nachhauungen der VI. Kontrollfläche mehr erzeugt als geschätzt worden ... 320 Norm.-Klftr.

Desgleichen in

der I. Kontrollfläche 1525 „ „

Zusammen... 1845 „ „ 1845 „ „

So verbleibt ein Rückstand von . 305 Norm.-Klftr.

b. Wenn in den oben unter *a* im 1. Beispiele angegebenen Nachhauungen der VI. Kontrollfläche und in der I. Kontrollfläche zusammen 1845 Norm.-Klftr. weniger zur Hauung gekommen wären, als geschätzt worden, so müssten diese 1845 Norm.-Klftr. als Vorgriff betrachtet, und zu dem in der zweiten Kontrolle nachgewiesenen Vorgriff von 4540 Norm.-Klftr. addirt werden, welcher gesammte Vorgriff dann durch beschränkte Nutzung in diesem Wirthschaftstheile in den folgenden Jahren ausgeglichen werden müsste.

Die 1845 Norm.-Klftr., welche weniger erzeugt als geschätzt worden, würden daher auf folgende Weise in die zweite Kontrolle zu übertragen sein:

Vorgriff 4540 Norm.-Klftr.

Ferner sind in der I. Kontrollfläche, wo die Hauungen bereits beendetiget, weniger ausgefallen als geschätzt worden.. 1525 Norm.-Klftr.

Desgleichen in

den Nachhauungen

der VI. Kontroll-

fläche..... 320 „ „

Zusammen .. 1845 „ „ 1845 „ „

Es ergibt sich hiernach daher ein Vorgriff von 6385 Norm.-Klftr.

welcher Vorgriff durch eingeschränkte Hauungen unter dem geschätzten jährlichen Ertrag nach und nach, nach Umständen früher oder später, auszugleichen ist.

Es muss bei diesen Übertragungen immer die Regel ins Auge gefasst werden, dass Überschüsse in einer Kontrollfläche als Rückstände und Abgänge als Vorgriffe betrachtet und verrechnet werden.

Ferner müssen über die Ertragskontrolle, die Buchführung und Nachweisung der Ertragsverhältnisse noch folgende Bemerkungen gemacht werden:

1. Wenn in einem mit altem und jungem Holze gemischten Bestande das junge Holz laut Wirthschaftsplanes, Tabelle *L* oder *K* auf den zweiten Umtrieb übergehalten und verrechnet worden ist und dasselbe in Folge Wind- oder Schneebruches, Mangels an Aufsicht im Schlage u. s. w. theilweise oder ganz mit zur Hauung gekommen — so ist der auf das junge Holz in Verrechnung gekommene Vorrath zur Zeit der Schätzung, welcher jetzt ungebührlich aufgenutzt worden, zum Ersatz in den laufenden Schlägen um so viel weniger zu hauen und in der zweiten Kontrolle als Vorgriff zu verrechnen.

Ebenso gehört auch das zur Nutzung gekommene Holz von Wind- oder Schneebruch, Waldbrand u. s. w. in jungen oder jüngeren Beständen, welche nach dem Abtriebe der einen oder andern Kontrollfläche aufgewachsen — zum Vorrath des nächsten Umtriebes, und ist in den laufenden Schlägen um so viel weniger zu hauen und im Kontrolbuch als Vorgriff zu verrechnen.

2. Wenn eine Übertragung eines Überschusses oder Abganges aus einer Kontrollfläche oder Nachhauung in die zweite Kontrolle erfolgt, so ist in der betreffenden Kontrollfläche oder Nachhauung immer anzu-

geben, in welchem Jahre die Übertragung stattgefunden hat, damit man sich um so leichter über die Rückstände oder Vorgriffe etc. im Kontrolbuche orientiren könne, welche Übertragung einfach wie folgt anzumerken ist:

»Dieser Überschuss (oder Abgang) ist in die zweite Kontrolle im Jahre 1875 übertragen und dort verrechnet worden.«

3. Wenn in einer Kontrollfläche oder Nachhauung, wo die Hauung laut Kontrolbuch oder nach Angabe der Forstbeamten bereits beendet, zwischen dem geschätzten und dem zur Hauung gekommenen und in der Naturalrechnung verrechneten Holzquantum eine auffallende Differenz vorkommt, so ist zu untersuchen, ob diese Differenz in der zu geringen oder zu hohen Schätzung, oder im unrichtigen Eintragen des gehauenen Holzes in eine andere Kontrollfläche ihren Grund hat, oder ob nicht von den benachbarten Beständen ein Theil mit zur Hauung gekommen, oder nicht alles Holz in der Kontrollfläche oder Nachhauung gehauen worden ist, was hätte gehauen werden sollen, um darnach den Abschluss zwischen dem geschätzten und wirklich erzeugten Holze richtig zu machen, und den Ertrag für die nächste Zeit zu reguliren.

4. Wird bemerkt, dass zur Vergleichung des laut Tabelle *L* geschätzten und wirklich gehauenen Standholzes — nach Beschaffenheit der zur Hauung gekommenen Bestände — 10 bis 15 % des in einer Kontrollfläche oder Nachhauung erzeugten Holzquantums auf Durchforstungs- und Astholz (unter 2" Dicke) in Abschlag zu bringen sind, weil in der Tabelle *L* nur das Standholz, und nicht auch das Durchforstungs- und dünnere Astholz nachgewiesen worden ist, und in jedem zum Abtrieb kommenden Bestände ein grösseres oder

geringeres Quantum Durchforstungs- und Astholz vorkommt, welches mit dem Standholze zugleich gehauen, verrechnet und aufgenutzt wird, und daher zur Nachweisung des wirklich erzeugten Standholzes vom ganzen in einem Schlage oder einer Vorhauung etc. vorgefundenen Holzquantum in Abzug kommen muss; insbesondere das Durchforstungsholz, indem dasselbe in der Schätzung des Durchforstungsholzes mit einbegriffen ist, und hier, statt bei dem Durchforstungsholze, mit in Verrechnung kommt, weil eine getrennte Verrechnung desselben mit Umständen verbunden wäre, die Kontrolle erschweren würde, und nicht nöthig ist.

5. Ferner wird bemerkt, dass die Taxationsresultate im Kontrolbuche auch sogleich im metrischen Masse nachgewiesen werden können, wenn man nämlich in den Kontrolbüchern statt Kubikfusse und Normalklafter — Kubikmeter setzt, wobei Raummeter und Festmeter zu unterscheiden sind, und das in den Schlägen und übrigen Hauungen erzeugte Klafter-, Stamm- und andere Holz in Kubikmetern einträgt und weiter verrechnet, wie aus den beigeschlossenen Tabellen *E* und *F* zu ersehen ist.

Die oben in Kubikfussen angegebene Holzmasse einer Meterklafter der verschiedenen Klafterhölzer, nach welchen jetzt hier das Klafterholz in den Forstamtsrechnungen verrechnet wird, ist daher auf Festmeter zu reduciren, wornach sich:

Für	94 c'	ergeben	2,97	Kubikfestmeter
„	88 c'	„	2,78	„
„	100 c'	„	3,16	„
„	88 c'	„	2,78	„
„	82 c'	„	2,59	„
„	76 c'	„	2,40	„
„	70 c'	„	2,21	„

Wird aber das Klafterholz nach Raummetern verrechnet, so sind diese laut Forstamtsrechnung in das Kontrolbuch einzutragen und auf Festmeter zu reduciren, wornach sich für ein Raummeter der oben bezeichneten verschiedenen Klafterhölzer folgende Holzmassen oder Festmeter ergeben, als; 0,74; 0,69; 0,79; 0,69; 0,65; 0,60; 0,55 Kubikfestmeter, wornach die weitere Verrechnung nach den Beilagen *E* und *F* fortzusetzen ist.

Ausserdem sind in den Wirthschaftsplänen die Hauptsummen oder Endresultate — welche in Bezug auf die Ertragskontrolle, insbesondere der ermittelte jährliche Ertrag und das in den Kontrollflächen laut Tabelle *L* bereits vorgeschriebene zu hauende Holzquantum — auf Kubikmeter zu reduciren, und in die Wirthschaftspläne einzutragen, welche neuen Masse am füglichsten mit rother Tinte über das frühere, alte Mass gesetzt werden, ohne in den Wirthschaftsplänen etwas auszustreichen, weil durch das Ausstreichen die Wirthschaftspläne viel an ihrer sauberen Herstellung, und wohl auch an Deutlichkeit verlieren würden*). Die Wirthschaftspläne und Kontrolbücher, als Actenstücke, welche für lange Zeit verfasst worden sind — müssen überhaupt rein gehalten und ausser dem Gebrauche ordentlich aufbewahrt werden, wie oben schon bemerkt worden ist**).

*) Auf dieselbe Weise sind auch die früheren nach dem alten Masse verfassten Taxationselaborate der königlich Sächsischen Forste auf das neue Mass umgerechnet und geordnet worden, wie in der Vereinschrift des böhmischen Forstvereines, drittes Heft 1875 Seite 86, berichtet worden ist.

**) Der Druck dieser Instruktion wurde hauptsächlich dadurch veranlasst, weil diese ein wesentlicher Theil zu dem Taxationsverfahren, welches in den herzoglichen Hochwaldforsten in Anwendung gekommen, und zur Evidenzhaltung der Forstwirthschaftspläne nöthig ist; ferner

Zum Schlusse muss über die Forstertragskontrolle nach vorstehender Instruction noch Folgendes bemerkt werden:

Wenn der jährliche Ertrag zu hoch oder zu gering geschätzt worden, oder wenn der Holzvorrath in einer Kontrollfläche zur Zeit der Hauung im Wirthschaftsplane in der Tabelle *L* höher oder niederer nachgewiesen worden, als derselbe in der Wirklichkeit ausgefallen ist, oder wenn die Hauung früher oder später stattgefunden, als in der Tabelle *L* nachgewiesen worden, und der Zuwachs während der Abtriebszeit daher geringer oder grösser war, als in der Tabelle *L* angenommen worden ist, wie das in den meisten Fällen, zumal in ausgedehnten Forsten, zu geschehen pflegt, — so wird nach vorstehender Instruktion durch die erste Kontrolle Alles wieder ausgeglichen und ins gehörige Geleise gebracht, und es können daher in der weiteren Folge weder Überhauungen stattfinden, noch Rückstände verbleiben, welche früher hätten zur Hauung und Nutzung kommen sollen, sondern die Nutzung findet nachhaltig den Ertragsverhältnissen gemäss statt.

In der zweiten Kontrolle wird dagegen dafür gesorgt, dass im Allgemeinen nicht mehr oder weniger gehauen wird, als laut Schätzung und der Ergebnisse aus der ersten Kontrolle gehauen und benutzt werden kann, und dass Vorgriffe oder Rückstände durch die geringere oder grössere Nutzung in den folgenden Jahren immer wieder ausgeglichen werden.

weil der Verfasser noch einige Zusätze, sowie den Zusatz im obigen fünften Punkte etc. dieser Instruktion beizufügen, für nöthig erachtete und dieselbe unter das betreffende Forstpersonale mehr zu verbreiten wünscht.

Hieraus erhellet daher auch, von welcher Wichtigkeit die pünktliche Führung der Forstertragskontrolle ist, wenn die Ordnung in taxirten Forsten erhalten werden soll, und es mangelt auch nicht an Beispielen, dass in Folge mangelhafter, unrichtiger oder vernachlässigter Führung der Ertragskontrolle schon manches Taxationssystem in Unordnung gerathen und unbrauchbar geworden ist, und dass die auf die Taxation und Regelung des Forstbetriebes verwendeten Kosten verschwendet worden sind, was daher durch eine entsprechende Ertragskontrolle verhütet werden muss und verhütet werden kann.

Jolsva, am 30. März 1877.

Ludw. Greiner,

Forstrath.

1851

1866



Zur Instruktion

über die

Führung der Forstertrags-Kontrolle.

Benennung

der Hauungen, wie sie in den Ertragskontrollbüchern in der Rubrik „Hauungsweise“ angegeben werden sollen.

Springschläge.

Abtrieb oder Nachhauung der Schutzwände.

Vorhauung (Klötze, Bauholz etc., vor der Führung des Schleges oder vor dem Abtrieb).

Lichter Samenschlag, wo Samenschläge geführt werden.

Abtriebsschlag (Nachhauung der Samenbäume).

Nachräumung im Schlege, des liegenden, knorrigen und andern dergleichen Holzes oder einzelner noch stehender Bäume, welche bei der Schlagführung hätten gehauen werden sollen.

Durchforstung (Hauung des unterdrückten Holzes, was zum Schlusse des Bestandes nicht mehr nöthig ist).

Plänterung trockener Standholzstämme (Dürrlinge), ferner frischer Zitterpappeln, Birken u. dergl., welche nicht zum Hauptbestand gehören, und aus einem

Bestände herausgehauen werden, damit sie werthvollere Holzarten nicht unterdrücken oder in ihrer Entwicklung hindern, sowie auch solcher frischer Standholzstämme, welche einzeln aus einem Bestände herausgehauen werden, der noch nicht zum Abtrieb kommt.

Windbruch } oder Aufarbeitung der Wind- und
Schneebruch } Schneebrüche (meistens Standholz).

Aufarbeitung des liegenden Holzes (besonders des Gipfelholzes und anderer Abfälle vom Klotz- und Stammholz etc. — meistens Standholz).

Noch einige Bemerkungen über die Führung des Kontrolbuches:

1. Unter Durchforstungsholz ist, wie oben schon bemerkt worden, dasjenige zu verstehen, was bereits unterdrückt und zum hinreichenden Schluss des Bestandes nicht mehr nöthig ist; unter Standholz soll dagegen jenes verstanden werden, was die Gipfel frei hat, noch ungehindert fortwächst und zum hinreichenden Schluss des Bestandes erforderlich ist. Windbrüche gehören daher meistens zum Standholze, Dürrlinge aber können Stand- und Durchforstungsholz sein, je nachdem sie freier stehen oder unterdrückt sind, wornach daher Windbrüche und Dürrlinge in das Kontrolbuch einzutragen sind.

Das Lese-, Ast-, Reisig- und Stockholz gehört auch nicht zum Standholze und ist in die Rubrik des Durchforstungsholzes mit einzutragen.

Rinden gehören zum Standholze.

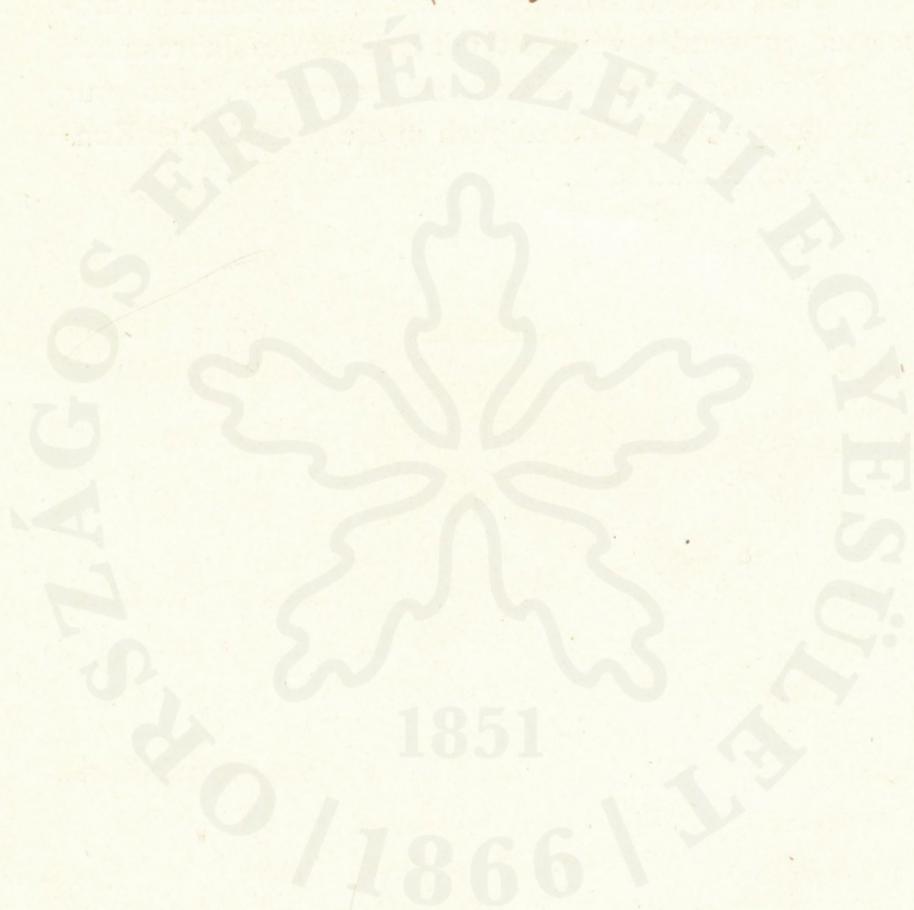
2. Das Klafterholz ist nach den bestehenden Hauptrubriken in das Kontrolbuch einzutragen, ob nämlich hartes oder weiches, Scheit- oder Prügelholz, oder Werkholz (welches letztere nach der Holzart einzutragen ist) oder Stockholz.

3. Das Stamm-, Klotz- und Stangenholz ist nach den Holzarten unterschieden einzutragen; Fichten- und Tannenholz können zusammengenommen werden. — Das Klotzholz auf Hammerstiele kann als „Hammerstiele“ eingetragen werden.

4. Der Kubikinhalte des Holzes, welches durch Wald-frevler entwendet wird, ist mit Schluss des Jahres nach den Forstrügeverzeichnissen zu berechnen, und nur summarisch in das Kontrollbuch in die betreffenden Kontrollflächen einzutragen.

1851

1866



Zur Instruktion

über die

Führung der Forstertrags-Kontrolle.

Zur Verfassung der Abschlüsse werden in Folgendem einige Abschlüsse nach den Beispielen im 2. Punkte des II. Abschnittes dieser Instruktion beigelegt, und zwar nach dem 1. Beispiele wie folgt.

Abschluss.

Das ganze in dieser Kontrollfläche gehauene Holzquantum beträgt 12246 Norm.-Klfr.

Laut Wirtschaftsplanes, Tabelle L, wurden geschätzt 10320 „ „

Es wurde daher mehr gehauen als geschätzt 1926 Norm.-Klfr.

Hiervon kommt der Zuwachs wegen verspäteten Abtriebes in Abzug (siehe die vorstehende Instruktion II, 2.), welcher laut Berechnung (Taxat. Z....)* beträgt 305 „ „

Es ergibt sich daher ein Überschuss von 1621 Norm.-Klfr.

*) Ueber die Abschlüsse ist nämlich von der Taxations-Kommission immer ein Bericht an die Forstdirektion zu erstatten.

welcher aufgenutzt werden kann, und als Rückstand im Jahre 1877 in die zweite Kontrolle zur Verrechnung und Aufnutzung übertragen worden ist.

Vergleichung des geschätzten und wirklich zur Hauung gekommenen Standholzes.

Rechnet man von dem zur Hauung gekommenen Holzquantum, d. i. von	12246	Norm.-Klftr.
12% Durchforstungs- und Astholz, als	1469	„ „
So verbleiben an Standholz ...	10777	„ „
Geschätzt wurden nach der Zeit der wirklich stattgefundenen Hauungen Standholz	10625	Norm.-Klftr.
Es sind daher mehr Standholz zur Hanung gekommen als geschätzt worden	152	Norm.-Klftr.

(Nach dem 2. Beispiele.)

Abschluss.

Das ganze in dieser Kontrollfläche zur Hauung gekommene Holzquantum beträgt..... 9894 Norm.-Klftr.

Laut Wirtschaftsplanes, Tabelle L, sind geschätzt worden 10320 „ „

Es wurden daher weniger gehauen als geschätzt 426 Norm.-Klftr. welche laut vorstehender Instruktion II, 2. als Vorgriff zu betrachten und durch eingeschränkte Hauungen auszugleichen und überzuhalten sind.

Übertrag... 426 Norm.-Klftr.

Hierzu kommt laut vorstehender Instruktion II, 2. noch der Zuwachsverlust in Verrechnung, welcher wegen verspäteter Hauung erfolgt und für den nächsten Umtrieb überzuhalten ist, als.....

305 „ „

Es ergibt sich daher ein Abgang von

731 Norm.-Klftr.

welche als Vorgriff in die zweite Kontrolle im Jahre 1877 zur Verrechnung übertragen worden sind.

Vergleichung des geschätzten Standholzes mit dem wirklich zur Hauung gekommenen Standholze.

Rechnet man schätzungweise von dem zur Hauung gekommenen Holzquantum, nämlich von

9894 Norm.-Klftr.

10% Durchforstungs- und dünneres Astholz, als

989 „ „

so verbleibt an Standholz

8905 Norm.-Klftr.

Geschätzt wurde nach der Zeit, wie die Hauungen wirklich stattgefunden haben, Standholz

10625 „ „

Es sind daher weniger Standholz zur Hauung gekommen als geschätzt worden

1720 Norm.-Klftr.

(Nach dem 3. Beispiele.)

Abschluss.

Das ganze in dieser Kontrollfläche zur Hauung gekommene Holzquantum beträgt

12658 Norm.-Klftr.

Übertrag. . . . 12658 Norm.-Klfr.

Laut Wirtschaftsplanes, Tabelle
L, wurden geschätzt. 12346 „ „

Es wurden daher mehr gehauen
als geschätzt 312 Norm.-Klfr.

Hierzu kommt laut Ertragskon-
trol-Instruktion wegen früherer Hau-
ung noch der Zuwachs von 225 „ „

Es ergibt sich daher ein Über-
schuss von 537 Norm.-Klfr.
welcher aufgenutzt werden kann und als Rückstand im
Jahre 1877 in die zweite Kontrolle zur Verrechnung und
Aufnutzung übertragen worden ist.

Vergleichung des geschätzten und wirklich zur Hauung gekommenen Standholzes.

Rechnet man von dem zur Hau-
ung gekommenen Holzquantum, d. i.
von 12658 Norm.-Klfr.
10% Durchforstungs- und Astholz,
als 1266 „ „

So verbleiben an Standholz. 11392 Norm.-Klfr.

Geschätzt wurden nach der Zeit
der wirklich stattgefundenen
Hauungen Standholz 12121 „ „

Es wurden daher weniger Stand-
holz gehauen als geschätzt. 729 Norm.-Klfr.

(Nach dem 4. Beispiele.)

Abschluss.

Das ganze in dieser Kontrollfläche gehauene Holzquantum beträgt 11620 Norm.-Klftr.

Laut Wirtschaftsplanes, Tabelle
L, wurden geschätzt 12346 „ „

Es wurden daher weniger gehauen als geschätzt 726 Norm.-Klftr.

Hiervon den Zuwachsverlust wegen früherer Hauung laut Kontrollinstruktion in Abzug, als: 225 „ „

Verbleibt ein Abgang von 501 Norm.-Klftr. welche durch eingeschränkte Hauungen eingebracht und ausgeglichen werden müssen, und als Vorgriff im Jahre 1877 in die zweite Kontrolle übertragen worden sind.

Vergleichung des geschätzten Standholzes mit dem wirklich zur Hauung gekommenen Standholze.

Rechnet man von dem zur Hauung gekommenen Holzquantum, nämlich von 11620 Norm.-Klftr. 10 % Durchforstungs- und Astholz als 1162 „ „

So verbleiben an Standholz .. 10458 Norm.-Klftr.

Geschätzt wurden nach der Zeit der wirklich stattgefundenen Hauungen: 12121 „ „

Es wurden daher weniger gehauen als geschätzt 1663 Norm.-Klftr.

(5. Beispiel — wenn die Hauungen weder früher noch später, sondern nach der Tabelle *L* des Wirtschaftsplanes stattgefunden haben. — Nach dem obigen 1. Beispiele.)

Abschluss.

Das ganze in dieser Kontrollfläche erzeugte Holzquantum beträgt 12246 Norm.-Klfr.

Laut Tabelle *L* des Wirtschaftsplanes wurden geschätzt 10320 „ „

Es wurden daher mehr gehauen als geschätzt 1926 Norm.-Klfr. welcher Überschuss im Jahre 1877 zur Verrechnung und Aufnutzung als Rückstand in die zweite Kontrolle übertragen worden ist.

Vergleichung des geschätzten und wirklich zur Hauung gekommenen Standholzes.

Rechnet man von dem zur Hauung gekommenen Holzquantum, d. i. von 12246 Norm.-Klfr. 12 % Durchforstungs- und Astholz, als 1469 „ „

So verbleiben an Standholz .. 10777 Norm.-Klfr. Geschätzt wurden laut Tabelle *L* des Wirtschaftsplanes 10320 „ „

Es sind daher mehr Standholz gehauen als geschätzt worden 457 Norm.-Klfr.

(6. Beispiel — wenn die Hauungen laut Tabelle *L* des Wirtschaftsplanes stattgefunden haben. — Nach dem obigen 4. Beispiele.)

Abschluss.

Das ganze in dieser Kontrollfläche zur Hauung gekommene Holzquantum beträgt 11620 Norm.-Klfr.

Uebertrag 11620 Norm.-Klftr.

Laut Wirthschaftsplanes, Tabelle

L, wurden geschätzt 12346 „ „

Es wurden daher weniger gehauen als geschätzt 726 Norm.-Klftr.
— welcher Abgang als Vorgriff in die zweite Kontrolle im Jahre 1877 zur Verrechnung und Ausgleichung übertragen worden ist.

Vergleichung des geschätzten Standholzes mit dem wirklich zur Haulung gekommenen Standholze.

Rechnet man von dem zur Haulung gekommenen Holzquantum, nämlich von 11620 Norm.-Klftr.

10% Durchforstungs- und Astholz, als: 1162 „ „

So verbleiben Standholz 10458 Norm.-Klftr.

Geschätzt wurden laut Tabelle L 12346 „ „

Es sind daher weniger an Standholz ausgefallen als geschätzt worden 1888 Norm.-Klftr.

1851

1866



Beilage C und D.

Forstertrags-Kontrollbuch

vom

I. Wirthschaftstheil

des

P..... - Revieres der herzogl. Sachsen - Coburg-
Gothaischen Herrschaft M.....

Die Kontrolle beginnt vom Anfange des Jahres 1870.

1851

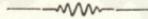
—w—



Kontrolle

über den

in den Kontrollflächen geschätzten und wirklich zur
Hauung gekommenen Ertrag.



1851

/1866/



I. Kontrollfläche (Javorina).

Dem Forstwirtschaftsplane vom Jahre 1870, Beilage L, gemäss, sollen in dieser Kontrollfläche gehauen werden Norm-Klafter Standholz und es sind daselbst wirklich gehauen worden:

Jahr der Haaung	Forstort und Nummern der Bestandsabtheilungen	Hauungsweise	Benennung des erzeugten Holzes	Betrag in Kubikfussen	
				Standholz	Durchforstungs-, Stock- und Astholz
1870	Javorina 5	Abtrieb oder Nachhauung der Schutzwände	500 Metrkl. hartes Kohlholz zu 88 c'	44000	—
	<i>leszlet</i>		1055 Metrkl. weiches Kohlholz zu 94 c' ..	98982	—
	"		835 Fichtenstämme, 555,73 Festmeter (fm.) zu 31,67 c'	17600	—
	Stolba 20	Durchforstung	420 Stangen, 25 fm. Zusammen 160582	792 792
1871	{ Rovienska } 36-42	Springschläge	1580 Metrkl. weiches Kohlholz zu 94 c' ..	148520	—
	"	"	1400 Klötzer, 530,47 fm.	16800	—
	{ Martinova } 18	Windbruch	120 Metrkl. weiches Scheit- und etwas Prügelholz zu 94 c'	11280	—
			Zusammen	176600	—
1872	Róvno	etc.	etc.		

Anmerkung. Nach beendigter Haaung in einer Kontrollfläche folgt der Abschluss nach den Beispielen vorstehender Beilage B; desgleichen die Vergleichung des geschätzten und wirklich

gehauenen Standholzes nach derselben Beilage, welche Vergleichung darum nöthig und zu empfehlen ist, weil das Durchforstungsholz in den Standholzhauungen in der Schätzung des Durchforstungsholzes mit einbegriffen ist und hier statt mit dem übrigen Durchforstungsholze in Verrechnung kommt.

Ebenso wird auch alles übrige Holz, was in einem Wirthschaftstheile ausserdem gehauen worden, in die betreffenden Kontrollflächen, deren 6 bis 10 in einem Wirthschaftstheile vorzukommen pflegen, eingetragen, als: Wind- und Schneebruch, ausgeplänterte trockene Stämme, Durchforstungsholz aus den Durchforstungen u. s. w.

Zur Erklärung der in vorstehender Tabelle vorkommenden Abkürzungen und Zeichen wird noch Folgendes bemerkt: Metrkl. oder Mkl. bedeutet Meterklafter = 4 Kubikmeter Rauminhalt und nach Beschaffenheit des Holzes 94;88 etc. Kubikfuss, oder 2,97; 2,78 etc. Kubikmeter Holzmasse enthaltend; ferner bezeichnet kfm. oder fm. Kubikmeter Holzmasse oder Festmeter und c' Kubikfuss.

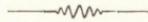
1851

1866

Kontrolle

über das

jährlich zu hauende und wirklich gehauene Standholz,
nebst dem in den Schlägen und übrigen Standholz-
hauungen vorkommenden Durchforstungs- und dünneren
Astholze.



1851



Benennung	Normal- klafter
des jährlich zu hauenden und wirklich gehauenen Holzes in den Schlägen und übrigen Standholzhauungen	
Laut Wirthschaftsplanes sind im Jahre 1870 zu hauen der jährliche Ertrag	1860
Es sind gehauen worden: In der I. Kontrollfläche...	1606
" " III. " ...	54
" " VII. " ...	20
Zusammen.....	1680
Es sind daher im Jahre 1870 weniger gehauen worden	180
Im Jahre 1871 sind zu hauen der jährliche Ertrag ...	1860
Rückstand vom vorigen Jahre (oder von den früheren Jahren)	180
Zusammen.....	2040
Es sind gehauen worden: In der I. Kontrollfläche...	1766
" " II. " ...	350
" " IV. " ...	96
" " VI. " ...	84
Zusammen.....	2296
Es sind daher im Jahre 1871 mehr gehauen worden .	256
Im Jahre 1872 sind zu hauen der jährliche Ertrag...	1860
Nachdem aber ein Vorgriff vom vorigen Jahre (oder von früheren Jahren) von	256
So verbleiben zur Hauung	1604
Es sind gehauen worden: In der I. Kontrollfläche...	1520
" " V. " ...	24
" " VII. " ...	15
Zusammen.....	1559
Es sind daher im Jahre 1872 weniger gehauen worden (oder es verbleibt daher ein Rückstand) von	45
Im Jahre 1873 sind zu hauen der jährliche Ertrag...	1860
Rückstand vom vorigen Jahre	45
Zusammen.....	1905
Es sind gehauen worden: etc. etc.	

Anmerkung. Die Übertragung des sich ergebenden Überschusses oder Abganges in den Kontrollflächen nach beendigter Hauung in denselben in vorstehende zweite Kontrolle, geschieht nach der Instruktion II A und B.



Beilage E.

I. Kontrollfläche (Javorina).

Dem Wirthschaftsplane vom Jahre 1870, Beilage L, gemäss, sollen in dieser Kontrollfläche gehauen werden Kubikfestmeter Standholz, und es sind daselbst wirklich gehauen worden:

Jahr der Haaung	Forstort und Nummern der Bestandsabtheilungen	Haaungsweise	Benennung des erzeugten Holzes	Betrag in Kubikfestmetern	
				Standholz	Durchforstungsholz
1870	Javorina 5	Abtrieb oder Nachhaaung der Schutzwände	500 Metrkl. hartes Kohlholz zu 2,78 Kubikmeter Holzmasse oder Festmeter (kfm.)*) .	1390	—
"	"	dto.	1053 Mkl. weiches Kohlholz zu 2,97 kfm. . . .	3127	—
"	"	dto.	835 Fichtenstämme . . .	555,73	—
"	Stolba	Durchforstung	420 Stangen	—	25
			Zusammen	5072,73	25
1871	etc.	etc.	etc.		

*) 1 Meterklafter = 4 Kubikraummeter = 2,78 Kubikmeter Holzmasse oder Kubikfestmeter (oder Festmeter); letztere sind mit kfm. oder fm.; ferner Kubikraummeter oder Raummeter mit krm. oder rm. und Meterklafter mit Metrkl. oder Mkl. zu bezeichnen.



Beilage F.

Benennung des jährlich zu hauenden und wirklich gehauenen Holzes in den Schlägen und übrigen Standholzhauungen	Kubik- fest- meter
Laut Wirtschaftsplanes sind im Jahre 1870 zu hauen der jährliche Ertrag*)	5952
Es sind gehauen worden:	
In der I. Kontrollfläche	5139
" " III. "	173
" " VII. "	64
Zusammen.....	5376
Es sind daher im Jahre 1870 weniger gehauen worden	576
Im Jahre 1871 sind zu hauen der jährliche Ertrag...	5952
Rückstand vom vorigen Jahre (oder von den früheren Jahren)	576
Zusammen.....	6528
Es sind gehauen worden:	
In der I. Kontrollfläche etc. etc. etc.	

*) Zur Umrechnung oder Reduktion der Normalklaftern und Kubikfusse auf Kubikfestmeter hat man der einfacheren Berechnung wegen die Reduktionszahl 0,0316 auf 0,032 abgerundet, indem diese Differenz im Praktischen von keiner Bedeutung ist und da in der Tabelle D der jährliche Ertrag mit 1860 Normalklafter angenommen worden, so beträgt derselbe in Kubikfestmetern 1860 Normalkl. oder 186000 c. $0,032 = 5932$ kfm. — Übrigens kann die Reduktion auch mit 0,0316 stattfinden.





